

SCHWYZER KANTONAL - CHORVERBAND

Statuten



I. Name, Sitz und Zusammensetzung

Art. 1

Name und Sitz Der Schwyzer Kantonal-Chorverband (SKCV) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sein Sitz befindet sich am Wohnort der jeweiligen Präsidentin oder des jeweiligen Präsidenten.

Art. 2

Zusammensetzung Der SKCV besteht aus Chören aller Chorgattungen des Kantons Schwyz. Er ist Mitglied der Schweizerischen Chorvereinigung (SCV).

II. Zweck und Aufgaben

Art. 3

Zweck Der SKCV bezweckt den Gesang zu fördern, die Chorgemeinschaft und Geselligkeit zu pflegen und die Interessen der Mitglieder zu wahren.

Art. 4

Aufgaben Dem SKCV obliegen:
a) Vergabe der kantonalen Chorfeste und Chortage;
b) Durchführung bzw. Vermittlung von Bildungsveranstaltungen;
c) Unterstützung der Kinder- und Jugendchöre;
d) Verbindung zur SCV.

III. Mitgliedschaft

Art. 5

Mitgliedschaft Der SKCV besteht aus den angeschlossenen Verbandschören.

Art. 6

Erwerb Mitgliedschaft a) Definitive Aufnahme
Die Bewerbung um die Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Der Vorstand stellt Antrag zuhanden der Delegiertenversammlung. Zur Aufnahme ist ein 2/3 Mehrheitsbeschluss der anwesenden Stimmen erforderlich. Durch die definitive Aufnahme gilt der Bewerber als stimmberechtigtes Mitglied.

b) Provisorische Aufnahme

¹ Der Vorstand kann auf Antrag eines Chores eine provisorische Mitgliedschaft erwirken. Die durch den Vorstand erwirkte

provisorische Mitgliedschaft tritt unmittelbar in Kraft.

² Durch die provisorische Aufnahme gilt der Chor nicht als stimmberechtigtes Mitglied, profitiert jedoch von den weiteren Vorteilen der Mitgliedschaft.

³ Durch die provisorische Aufnahme wird dem Chor ein ganzer Jahresbeitrag verrechnet.

⁴ Für eine definitive Mitgliedschaft muss der entsprechende Chor an der nächstfolgenden Delegiertenversammlung mit einem 2/3 Mehrheitsbeschluss der anwesenden Stimmen aufgenommen werden.

Art. 7

Ehrenmitgliedschaft

Auf Antrag des Vorstandes kann durch die Delegiertenversammlung eine Person zum Ehrenmitglied ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den SKCV erworben hat.

Art. 8

Ehrensängerin und Ehrensänger SKCV

Die Delegiertenversammlung ernennt ein Chormitglied zum Ehrensänger SKCV oder zur Ehrensängerin SKCV, wenn es 30 Jahre aktiv in einem oder mehreren Chören des SKCV oder der SCV mitgesungen hat.

Art. 9

Jubilarin und Jubilar SKCV

Die Delegiertenversammlung ernennt ein Chormitglied zum Jubilar SKCV oder zur Jubilarin SKCV, wenn es 50 Jahre aktiv in einem oder mehreren Chören des SKCV oder der SCV mitgesungen hat.

Art. 10

Beendigung Austritt

Austritte aus dem Verband sind dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung jeweils auf Ende des Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist, einzureichen. Der Austritt entbindet nicht von der Pflicht, die Mitgliederbeiträge für das laufende Jahr zu bezahlen.

Art. 11

Ausschluss

Ausschlüsse können auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung mit einem 2/3 Mehrheitsbeschluss der anwesenden Stimmen beschlossen werden, wenn

- a) ein Mitglied sich eine verbandsschädigende Tätigkeit zuschulden kommen lässt;
- b) die finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt werden.

Art. 12

Pflichten

Den stimmberechtigten Mitgliedern obliegen:

- a) Einhaltung der Statuten und Beschlüsse des SKCV;
- b) Termingerechte Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SKCV;
- c) Teilnahme an der Delegiertenversammlung.

Art. 13

Rechte

Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht:
a) zuhanden der Delegiertenversammlung Anträge zu stellen;
b) an der Delegiertenversammlung zu wählen und abzustimmen.

IV. Organe

Art. 14

Organe

Die Organe des SKCV sind:
a) Delegiertenversammlung;
b) Vorstand;
c) Rechnungsrevisionsstelle.

Art. 15

Ordentliche
Delegierten-
versammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des SKCV und tritt jährlich einmal zusammen. Sie wird durch den Vorstand mindestens vier Wochen vorher einberufen, unter Beilage der Traktandenliste.

Art. 16

Ausserordentliche
Delegierten-
versammlung

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann auf Verlangen von 1/5 der Aktivmitglieder oder wenn der Vorstand es für notwendig erachtet, einberufen werden.

Art. 17

Stimmrecht

Jedes Aktivmitglied verfügt über mindestens eine Delegiertenstimme.
bis 20 Chormitglieder: 1 Stimme
21 - 40 Chormitglieder: 2 Stimmen
41 - 60 Chormitglieder: 3 Stimmen
61 - 80 Chormitglieder: 4 Stimmen
etc.
Jeder Kinder- und Jugendchor verfügt, ungeachtet der Anzahl Chormitglieder, über eine Delegiertenstimme. Die Vorstandsmitglieder verfügen über ein persönliches Stimmrecht.

Art. 18

Anträge

Anträge der stimmberechtigten Mitglieder sind bis spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Art. 19

Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen:
a) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung;
b) Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten oder der Präsidentin und des Dirigenten oder der Dirigentin;
c) Rechnungsablage und Bericht der Rechnungsrevisionsstelle;
d) Wahlen;
e) Mutationen;

- f) Festsetzung des Jahresbeitrages;
- g) Genehmigung des Budgets;
- h) Anträge;
- i) Ehrungen;
- j) Bestimmung des Ortes der Delegiertenversammlungen, der Chorfeste und der Chortage;
- k) Verschiedene.

Art. 20

Wahlen und
Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen werden mit offenem Handmehr durchgeführt. Geheime Wahlen und Abstimmungen können durchgeführt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmen dies beschliessen. Mit Ausnahme der durch Gesetz oder Statuten festgelegten Mehrheiten entscheidet das absolute Mehr, im zweiten Durchgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.

Art. 21

Vorstand
Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsidentin/Präsident;
- b) Vizepräsidentin/Vizepräsident;
- c) Kassierin/Kassier;
- d) Aktuarin/Aktuar;
- e) Dirigentin/Dirigent;
- f) Beisitzerin/Beisitzer.

Der Vorstand wird durch die Delegiertenversammlung gewählt. Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten und des Dirigenten oder der Dirigentin konstituiert er sich selbst

Art. 22

Wahlrhythmus und
Kompetenz

¹ In den geraden Jahren werden die Präsidentin oder der Präsident und in den ungeraden Jahren der Dirigent oder die Dirigentin gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden ebenfalls im Zweijahresrhythmus gewählt.

² Für die finanziellen Belange zeichnen die Präsidentin beziehungsweise der Präsident oder der Kassier beziehungsweise die Kassierin. Für die übrigen Bereiche zeichnen die Vorstandsmitglieder zu zweit.

Art. 23

Aufgaben

Dem Vorstand obliegen:

- a) Behandlung der laufenden Geschäfte;
- b) Durchführung der Verbandsbeschlüsse;
- c) Verwaltung des Verbandsvermögens;
- d) Vorbereitung der Delegiertenversammlung;
- e) Herausgabe des Veranstaltungskalenders und weiterer Infos;
- f) Sicherstellung der Verbindung zur SCV;
- g) Sicherstellung der Umsetzung von SCV-Beschlüssen;
- h) Initialisierung und Begleitung der Chorfeste und Chortage;
- i) Erledigung aller weiteren, nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallenden Geschäfte.

Art. 24

Rechnungsrevisions-
stelle Es amten zwei Personen in der Rechnungsrevisionsstelle. Sie prüfen jährlich die Verbandsrechnung und erstatten der Delegiertenversammlung Bericht. Die Delegiertenversammlung wählt jedes Jahr eine Person für die Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

V. Chorfeste und Chortreffen

Art. 25

Kantonal-Chorfest
Turnus Alle sechs Jahre soll ein Kantonal-Chorfest durchgeführt werden.

Art. 26

Teilnahme Die Teilnahme am Kantonal-Chorfest steht allen Mitgliedern des SKCV offen. Auch Nicht-SKCV-Chöre können daran teilnehmen.

Art. 27

Kantonal-Chortreffen Im Zeitraum zwischen den Kantonal-Chorfesten soll jeweils ein Kantonal-Chortreffen durchgeführt werden.

VI. Rechnungswesen

Art. 28

Rechnungsjahr Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 29

Einnahmen Die Einnahmen des Verbandes sind:
a) Mitgliederbeiträge;
b) Beteiligung am finanziellen Überschuss der Kantonal-Chorfeste;
c) weitere Beiträge und Spenden.

Art. 30

Reduktion der
Mitgliederbeiträge Sistiert ein Chor seine Probe- und Konzerttätigkeit für mindestens ein Rechnungsjahr, kann auf Antrag des Chors der Mitgliederbeitrag durch den Vorstand reduziert werden. Der reduzierte Mitgliederbeitrag entspricht einem Mitgliederbeitrag eines Chores mit 10 Chormitgliedern.

Art. 31

Ausgaben Die Mittel des Verbandes sind zweckgebunden einzusetzen und jährlich zu budgetieren. Die Sitzungsgelder und Entschädigungen der Chargierten werden durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

Art. 32

Haftung Für die Verbindlichkeiten des SKCV haftet nur dessen eigenes Vermögen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 33

Statutenrevision Anträge auf Statutenrevision sind mindestens 90 Tage vor der ordentlichen Delegiertenversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Erforderlich zur Annahme ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Art. 34

Auflösung Die Auflösung des SKCV kann nur mit einer 2/3 Mehrheit aller anwesenden Stimmen beschlossen werden. Die Verbandsakten gehen zur Aufbewahrung an eine von der Auflösungsversammlung zu bestimmende Stelle. Allfällig vorhandenes Vermögen wird nach Begleichung sämtlicher finanzieller Verpflichtungen anteilmässig, gemäss letzter Meldung der Aktivchormitglieder, an die Aktivmitglieder ausbezahlt.

Art. 35

Inkrafttreten Die vorliegenden Statuten wurden durch die Delegiertenversammlung vom 18. März 2023 in Nuolen genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 12. März 2016.

Schwyzer Kantonal-Chorverband



Hildegard Berli-Kälin
Präsidentin SKCV



Jonathan Prelicz
Dirigent SKCV